

der kaisertreuen Reichsstadt Meinung zu hören. Andererseits wird der Beitritt der beiden nürnbergischen Trabantenstädte Windsheim und Weißenburg zu dem Schwäbischen Bund am 16. Januar 1383¹⁾ mit Nürnbergs Einwilligung und vielleicht auch mit des Königs Wissen erfolgt sein; ohne selbst Mitglied zu sein, hoffte Nürnberg die Politik des Bundes beeinflussen zu können; zum mindesten hatte es in ihm zwei Beobachter.

Die Verhandlungen des Reichstages haben nur wenige Tage beansprucht. Mit den Kurfürsten von Mainz, Köln, Pfalz und Sachsen, sowie mit den bedeutendsten Fürsten Süddeutschlands einigte sich der König unter dem 11. März auf einen Landfriedensentwurf²⁾, der mancherlei Ähnlichkeit und Übereinstimmung mit dem „Weseler Landfrieden“ von 1382 aufweist. Die Versuche, wenigstens einige Städte zu gewinnen, scheiterten in den folgenden Tagen. Am 14. März 1383 erließ der König ein Mandat, in dem er allen Fürsten, Herren und Rittern den Beitritt zu dieser Einung befahl.³⁾ So war endlich der Herrenbund, auf den die Entwicklung seit 1382 zustrebte, in reiner Form geschaffen, das Gegenstück zu den Städtebünden. Die Fürsten betrachteten ihn auch als Gegenbund gegen die Bünde der Städte. Nicht so der König und Konrad von Lübeck. Sie hielten grundsätzlich den Städten den Beitritt offen, wenn sie auch unter dem doppelten Druck der Fürsten und der ablehnenden Städte den Fürsten Zugeständnisse machen mußten, die für die Städte untragbar waren. An den Verhandlungen war der Bischof von Lübeck wieder führend beteiligt. Die drei Urkunden vom Nürnberger Reichstag, die den Landfrieden betreffen⁴⁾, sind alle von Konrad unterfertigt; an der Abfassung der anderen während des Reichstages ausgestellten Urkunden sind vorwiegend andere Kanzleibeamte beteiligt, Peter von Jauer und Martin, der Scholastikus von Breslau.

Von Konrad rührt auch der uns unbekannte Entwurf des Landfriedens her. Der endgültige Text vom 11. März freilich

die Nyclas Muffel und Jobs Tetzl teten zu u. h. dem kunig gen Prag, do er nach in gesant het.

¹⁾ Regesta Boica 10 S. 106.

²⁾ RGA. I Nr. 205; Lindner S. 173—179; Alsche S. 77—83.

³⁾ RGA. I Nr. 207. ⁴⁾ RGA. I Nr. 205—207.